

Friedhofssatzung für das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel

Aufgrund des § 8 des saarländischen Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 05.11.2003 (Amtsblatt S. 2920), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2010 (Amtsblatt I S. 1384), hat das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für das Alt-Katholische Kolumbarium in Blieskastel.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist eine nicht rechtsfähige Anstalt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, die von der Alt-Katholischen Friedhofsverwaltung in Düsseldorf – nachfolgend Friedhofsverwaltung – verwaltet und von der Bestattungen Steimer und Grub GmbH in Blieskastel – nachfolgend Friedhofsbetreiber – betrieben wird.

(2) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder der Katholischen Gemeinde der Alt-Katholiken im Saarland waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel kann für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel als Ruhestätte der Toten verloren.

(3) Die Entwidmung ist nur zulässig, wenn sämtliche Ruhezeiten der im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel Bestatteten abgelaufen sind. Hat das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium aus zwingendem öffentlichem Interesse eine Ausnahme von Satz 1 bewilligt, werden die Bestatteten, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, auf Kosten des Friedhofsbetreibers auf einen anderen Friedhof umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte des alt-katholischen Pfarrers

Im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel hat der örtliche alt-katholische Pfarrer das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung und der Friedhofsbetreiber können aus besonderem Anlass das Betreten des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich in dem Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel ist insbesondere nicht gestattet,

1.) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

2.) an Sonn- u. Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuführen,

3.) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofsbetreibers gewerbsmäßig zu fotografieren,

4.) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, und Druckschriften des Friedhofsbetreibers und Friedhofsträgers,

5.) das Kolumbarium zu verunreinigen oder zu beschädigen,

6.) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7.) ruhestörenden Lärm zu verursachen,

8.) Tiere mitzubringen, sofern die Friedhofsverwaltung oder der Friedhofsbetreiber das Mitbringen der Tiere nicht ausdrücklich genehmigt hat.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung oder der Friedhofsbetreiber können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel und seiner Ordnung vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung und den Friedhofsbetreiber.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die Sterbefallbescheinigung und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9 Beschaffenheit der Urnen

Urnenkapseln und Überurnen oder Schmuckurnen müssen so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Überurnen oder Schmuckurnen können aus Metall, Holz, Granulat und biologisch abbaubaren Materialien sein.

§ 10 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Sie kann im Einzelfall auf Antrag des bestattungsverpflichteten Angehörigen des Verstorbenen verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne von der Friedhofsverwaltung auf einem anderen Friedhof endbeigesetzt.

§ 11 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung mit Genehmigung der Ortpolizeibehörde und nach Anhörung des Gesundheitsamts durchgeführt werden.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Kolumbariums

§ 12 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland unterhält das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel als Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in unterschiedlich großen Nischen.

(2) Es gibt Urnenstellplätze in Nischen mit einem Urnenstellplatz, in Nischen mit zwei Urnenstellplätzen und in Nischen mit bis zu vier Urnenstellplätzen (Familiennischen).

(3) Die Auswahl des Urnenstellplatzes in einer Nische der gewünschten Größe erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem im Sinne von § „6 Abs. 1 BestattG bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen und dem Friedhofsbetreiber. Für den einvernehmlich bestimmten Urnenstellplatz erhält der bestattungspflichtige Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellungsurkunde.

(4) Der Urnenstellplatz wird vom Friedhofsbetreiber für die Friedhofsverwaltung mit einem Namensschild aus aluminiumfarbigem Kunststoff, ca. 2,5 cm hoch und ca. 10 bis 15 cm breit, versehen, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname des Verstorbenen stehen. Der Friedhofsbetreiber kann, insbesondere auf Wunsch des bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen, auf diesem Namensschild auch weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/oder Sterbedatum, hinzufügen. Statt dieses Standardschildes kann der Friedhofsbetreiber mit Zustimmung des Friedhofsträgers auf Wunsch des bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen auch ein andersartiges Namensschild, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname des Verstorbenen stehen, anbringen oder anbringen lassen. Für dieses besondere Schild können vom Friedhofsbetreiber zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden. Dem bestattungspflichtigen Angehörigen des Verstorbenen steht nicht das Recht zu, ein eigenes Namensschild anzubringen.

(5) Bis zur Beisetzung der Urne durch Einstellung auf einen bestimmten Urnenstellplatz in einer bestimmten Nische wird die Urne in der Hauskapelle des Friedhofsbetreibers aufbewahrt.

§ 13 Einrichtung und Pflege des Kolumbariums

(1) Das Alt-Katholische Kolumbarium Blieskastel wird durch den Friedhofsbetreiber eingerichtet und gepflegt.

(2) Auf der Ablage vor der Nische eines Urnenstellplatzes können mit Zustimmung des Friedhofsbetreibers die Totenruhe nicht störende Blumen und sonstige die Totenruhe nicht störende Gegenstände abgelegt werden. Sobald die Blumen verwelken, sind sie unverzüglich zu entfernen. Der Friedhofsbetreiber kann in diesem Sinne störenden Blumenschmuck auch selbst entfernen. Offenes Feuer jeglicher Art, auch ausgehend von Kerzen, ist im Alt-Katholischen Kolumbarium Blieskastel strengstens untersagt.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Haftung

Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland als Friedhofsträger und der Friedhofsbetreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Kolumbariums Blieskastel sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 12. 10. 2012

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Jürgen Wenge, vic. gen.

Jürgen Wenge
Generalvikar

